

*Der Verwalter Hermann Georg Ludovici beklagt sich über das arrogante Auftreten des Landschreibers Johann Sebastian Deyl, welches für viel Unfrieden unter den Beamten sorgt. Ausf. o. O., 1724 April 3, AT-HAL, H 2614, unfol.*

[1] Trauriger gemüth- und gewissens-eröffnung, etc.

Auß welcher hiermit, woh es nöhtig ist, oder nöhtig seyn möchte, respective angezeigt, ercläret und attestirt wirdt, daß, nachdemahlen das ohnerforschliche fatum<sup>1</sup> hatt wollen, daß der jezmahlige, hochfürstliche herr landtschreiber des reichsfürstenthumb Lichtenstein, herrn Johann Sebastian Dayll<sup>2</sup>, vor ohngefehr anderthalb jahren in das landt khommen. Derselbe gleich anfangs biß anhero sowohl in publico<sup>3</sup> alß privato sich so hautement<sup>4</sup> erhoben, und anbey eine prærogativ<sup>5</sup> mit solcher hautesse<sup>6</sup> und superiorität<sup>7</sup>, nebstbey omne ad suum judicium et molendina sua trahere<sup>8</sup>, an sich genohmen, under und mit zerschiedenen hochsteigenden anzügen, er wisse wohl warumben sein fürst ihne in das landt geschickhet, er habe demselben mehr alß einen aydt geschworen etc., mit allstet vorruckhendten, hart fallenden tröhwortten, daß, wo man seinen kopff nit nachgangen, oder in andere weeg seine anmuhtungen nit erfüllen khennen, ein solches gleich seinen fürsten, oder dem hochfürstlichen hoffrath (titel) herren von Gülleren<sup>9</sup> zue schreiben etc., daß so vill immer mögliche amore pacis<sup>10</sup> und ihro hochfürstlich durchleücht etc. mit keinen klagen und beschwerungen überlästigt zu seyn, ehender mit der das bessere nach sich ziehendt, anhoffendtern gedult mich geschmuckhet, und en regard dessen zue aigener privat prostitution<sup>11</sup> und truckhung nuhr weh und hart geschehen laßen etc.

Ja auch in judicio<sup>12</sup> mit seiner vorgehendten chicanerie<sup>13</sup> und betrohungen die sach dahin zu leithen und den dritten [2] abzuschreckhen sich auffgeführt, daß der erstere gewissensantrieb librement<sup>14</sup> und ungebundener zue votiren<sup>15</sup> zueruckhgesetzt, und die gewissensfreyheit seiner vernunft nach seine bey sich selbst gebührende, außtruckhliche meinung zue eröffnen (falß nit in großen schimpfflich und schulerischen gezanckh zue khommen, und eine sehr harth zue herzen gehendte prostitution über sich zue ziehen, zue vermeiden) benohmen worden. Worunder nit allein die höchste landesfürstliche, sondern auch die nachgesetzte erstere amtsauthorität zue großer argernuß des publici auff solche arth sehr leidet, und in die lenge nit bestehen mag noch khann. In underthänigster, allstete anhoffnung aber zue seiner hochfürstlichen durchleücht etc. inzwischen seüpfzendt devotist lebendter, daß, und insofehrn deroselben mit bestandt habendten wahrheitsgründten solche schädliche verwirrungen zue gnädigsten wissen khommen dörrften, ein zulängliches gnädigstes einsehen solicher gestalten thuen würden, daß sowohl zue herstellung dem afflicto<sup>16</sup> zueruckhgesetzter ehr und reputation, alß salvirung der seelenhayll, friedt und ruhestadt gedeyen und auff jetz vorbemerckhter arth ansonsten vor augen schwebendter leib und seelen, auch zeitlich haab und guths undergang großmühtigt in hochfürstlichen gnaden liberiren khann.

---

<sup>1</sup> Schicksal.

<sup>2</sup> Johann Sebastian Deyl war von 1722 bis 1727 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*, in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 484.

<sup>3</sup> in der Öffentlichkeit.

<sup>4</sup> hoch.

<sup>5</sup> Vorrecht, Vorzug.

<sup>6</sup> Würde.

<sup>7</sup> Oberhoheit.

<sup>8</sup> „omne ad suum judicium et molendina sua trahere“: Alles nach seinem Urteil (Meinung) und seinen Mühlen zu ziehen.

<sup>9</sup> Karl Joseph von Gillern (1691–1759) war ab 1721 Hofrat von Joseph Johann Adam von Liechtenstein. Vorkünftig kein Nachweis.

<sup>10</sup> „amore pacis“: aus Liebe zum Frieden.

<sup>11</sup> Preisgabe.

<sup>12</sup> im Gericht.

<sup>13</sup> Schikane.

<sup>14</sup> frei.

<sup>15</sup> stimmen.

<sup>16</sup> Schlag.

Jedoch alles [3] und mit vorbehalt, daß mit dießer bekhennten herzens eröffnung citra præjudicium<sup>17</sup> und nachtheill sein, des herren landtschreibers Dayll et cujuscunque<sup>18</sup>, welchen und auch niemandt hierdurch an ehr noch an reputation anzugreifen, oder in andere weeg zue schaden gedenckhe, noch vorhabens bin. Dessen zu wahren urkhundt gegenwärtiges mit aigener handt- und unterschrifft nebst fürtruckhung meines ererbten pettschafft und dem fehrneren zuesatz corroboriren wollen, daß jederzeith parat auff erforderungsfall all obiges mit einem corperlichen aydt zue behartten, den 3. Aprill 1724.

Herman Georg Ludovici<sup>19</sup>, manu propria<sup>20</sup>  
verwalter<sup>a</sup>

---

<sup>a</sup> Links neben der Unterschrift ist ein rotes Lacksiegel aufgedrückt.

---

<sup>17</sup> „citra præjudicium“: *diesseitigen Rechtsnachteil*.

<sup>18</sup> *und irgendein*.

<sup>19</sup> Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. FROMMELT, *Landschreiber*; in: HFL 1, S. 484.

<sup>20</sup> *eigenhändig*.